

Stefan WiedererWeißfelder Str. 3
80686 München öffentlich nicht öffentlich**vorab per Fax**Amtsgericht München
-Abteilung für Familiensachen 5
Pacellistr. 5
80315 München

29. September 2013

**Beschwerde Beschluss v. 19.09.2013 Ablehnung d. SV Thomas Schücke
Az AG München: 514 F 3588 / 12**

In Sachen Wiederer, Stefan und Schott, Monika wegen Umgangsrecht
wird **Beschwerde** gegen den Beschluss vom 19.09.2013 eingelegt.

Grund:

- Rlin Lohmöller begründet den Beschluss vom 19.09.2013 auf Basis des Beschlusses von ihrer zu diesem Zeitpunkt (14.11.2011) nachgewiesenen befangenen Richterkollegin Vera Schalkhäuser zur Einholung eines Gutachtens bei Schauspielgutachter Thomas Schücke.

- Der Befangenheitsantrag gegen SV Thomas Schücke wurde am 23.08.2013 **hilfweise des Ergebnisses einer Entscheidung der Beschwerde** gegen die Statthaftigkeit einer Zwangsbegutachtung im freiwilligen Gerichtsverfahren vom 03.04.2013 gestellt. Eine Entscheidung über die Befangenheit und/oder Entpflichtung von Herrn Schücke kann erst ergehen, wenn die Statthaftigkeit o.g. Zwangsbegutachtung verbeschieden wurde. Einen Beschluss hierüber ist das Gericht dem Ast. gegenüber verlustig.

Glaubhaftmachung:

- Beschwerde vom 03.04.2013
 - Schreiben vom 11.08.2013
 - protokollierter mündlicher Parteivortrag vom 06.09.2013.
-
- Dem Antragsteller wurde mit Hilfe des Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB Abs. 1 & 3) von Rlin Zohm und Rlin Lohmöller die Möglichkeit entzogen, durch eine Rücknahme des Antrages den Kosten und der nicht erwünschten Begutachtung zu entziehen.

Aus o.g. Gründen ist somit erst über die Beschwerde vom 03.04.2013 zu verbescheiden.

Im übrigen wird auf den ausführlichen Parteivortrag des Ast. beim Verfahrenstermin am 06.09.2013 verwiesen, welcher auch in Schriftform zur Aufnahme ins Protokoll, so wie vorgetragen, übergeben wurde.

Weitergehender Parteivortrag folgt zum Verfahrenstermin.

Es wird beantragt den Verfahrenstermin der Beschwerde nach § 155 FamFG binnen eines Monats anzuberaumen.

Wiederer